25.11.2020 - Arbeitshilfen Redaktionsmeldungen

DIJuF-Rechtsgutachten

Aufgrund der aktuellen Lage kommt es vor, dass Inobhutnahme-Einrichtungen bei der Neuaufnahme von jungen Menschen auf das **Vorliegen eines negativen Corona-Tests** bestehen. Doch das Abwarten des Testergebnisses ist mit der Inobhutnahme als Eilmaßnahme nicht kompatibel. Außerdem gilt es zu klären, wessen **Einwilligung** für die Durchführung des Tests einzuholen ist. Sind Fachkräfte befugt, ohne Wissen und Zustimmung der Eltern einen Corona-Test machen zu lassen?

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) hat sich mit der Problematik der **Unterbringung im Rahmen von Inobhutnahmen** angesichts der Corona-Pandemie befasst. Nun hat das DIJuF ein Rechtsgutachten zur Einwilligung in einen Corona-Test im Wege der Notkompetenz aus § 42 II S. 4 SGBVIII erstellt. Dieses ist hier einsehbar.